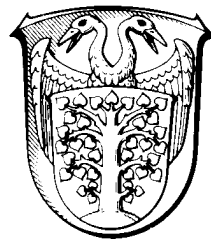


STADT LINDEN

Der Magistrat



Magistratsvorlage Drucksache Nr. /0014/21-26

Linden, den 19.08.2021

Sachbearbeiter: Alexandra Agel
Aktenzeichen:

Betreff:

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung der Landkreisinitiative „jugendergechte Städte und Gemeinden“, und Wahl einer/eines Jugendbeauftragten

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung der Initiative „Jugendergechte Städte und Gemeinden und jugendgerechter Landkreis Gießen – Jugendpolitik für die guten Orte von morgen“ mit dem Landkreis Gießen abzuschließen. Als Teil der Umsetzung dieser Vereinbarung, wird Stadtverordnete/-r Frau/Herr _____ als Jugendbeauftragte/-r der Stadt Linden gewählt.

Begründung:

Durch den demografischen und strukturellen Wandel werden junge Menschen zu einem immer wichtigeren Teil unseres Gemeinwesens. Das Jugendalter ist eigenständige Lebensphase und bringt eigene, innovative Perspektiven mit sich, von denen die Gesellschaft und die Politik stark profitieren kann.

Zudem hat der Gesetzgeber in § 4 c HGO der Beteiligungen von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Gemeinden einen hohen Stellenwert zugemessen.

Im Dezember 2018 hat der Kreistag des Landkreises Gießen ein Grundsatzpapier für einen „jugendgerechten Landkreis Gießen und jugendgerechte Städte und Gemeinden“ beschlossen. Hierdurch soll der Grundstein für ein geeignetes Verfahren entwickelt werden, um Kinder und Jugendliche nach dem Gesetz „in geeigneter Weise“ zu beteiligen. Aus dem Grundsatzpapier des Landkreises, wurde eine Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung dieser Initiative entwickelt, die das Ziel verfolgt, die Kommunen in der Aufgabe einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung unterstützt der Landkreis Gießen die Kommunen in Ihrem Auftrag, Kinder und Jugendliche an politischen und kommunalen Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen. Es soll hierdurch ermöglicht werden, Verfahren und Zugänge zur Partizipation dieser Bevölkerungsgruppe zu etablieren. Insbesondere übernimmt der Landkreis Gießen die übergeordnete Koordinierung der Initiative, die Fachberatung der Kooperationspartner sowie deren Organisation und Vernetzung. Zudem können Kooperationspartner eine finanzielle Förderung für Jugendbeteiligungsmaßnahmen erhalten. Kooperationspartner dürfen nur Städte und Gemeinden sein.

Die Stadt Linden verpflichtet sich mit dem Abschluss der Vereinbarung, die Initiative innerhalb des örtlichen Raums zu koordinieren und als Ansprechpartner die Jugendbeteiligungsprozesse vor Ort aufeinander abzustimmen.

Um diese Aufgabe umzusetzen ist es erforderlich, aus den Reihen der

Stadtverordnetenversammlung eine/-n ehrenamtliche/-n Jugendbeauftragte/-n verbindlich zu benennen. Diese/-r übernimmt die Aufgabe die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vor Ort überparteilich zu vertreten, zu unterstützen, zu fördern und als Schnittstelle zwischen Jugendlichen, Politik und Jugendarbeit vor Ort zu fungieren.

Da es sich bei der Position der/des Jugendbeauftragten der Stadt Linden um eine einzelne unbesoldete Stelle handelt, ist eine Wahl gem. § 55 HGO nach Stimmenmehrheit auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchzuführen. Gem. § 55 Abs. 3 S. 2 HGO kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung zuzustimmen und aus ihrer Mitte eine/-n Jugendbeauftragte/-n zu benennen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus der Kooperationsvereinbarungen ergeben sich für die Stadt Linden keine direkten finanziellen Lasten. Im Wesentlichen ergeben sich kalkulatorische Personalkosten, aufgrund der Mitarbeit der städtischen Jugendpflegerin zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung.

Dem gegenüber stehen die Möglichkeiten zum Erhalt einer finanziellen Förderung durch den Landkreis für „Maßnahmen zur Jugendbeteiligung“

gez.
Jörg König
Bürgermeister

Zusatzbeschluss:

Zustimmungsvermerke:	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom: Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt.
----------------------	---

Beschlussverteiler :

Abt.:

Zur Beglaubigung: